

4. Richtlinie der Gemeinde Ottendorf-Okrilla zur Betreuung von Kindern in Tagespflege

In Wahrnehmung der Verantwortung für ein bedarfsgerechtes und vielseitiges Kinderbetreuungsangebot in der Gemeinde hat der Gemeinderat durch Beschluss Nr. GR 041/2020 vom 06.07.2020 folgende 4. Richtlinie zur Tagespflege erlassen.

Grundsätze

- (1) Die Richtlinie ergeht gemäß den Bestimmungen des § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Teil VIII und des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes (SächsKitaG) sowie unter Beachtung entsprechenden Regelungen des Jugendamtes beim Landratsamt Bautzen.
- (2) Neben der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird die Betreuung in der Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot zugelassen.
- (3) Das Tagespflegeangebot gilt insbesondere für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Es gilt nicht für Kinder im Schulalter. Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt kann der Betreuungsanspruch auch mit einem Tagespflegeplatz erfüllt werden, soweit die Personensorgeberechtigten einverstanden sind.

Vertragliche Regelungen, Erlaubnisvorbehalt

- (1) Für die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege ist zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten ein Vertrag entsprechend dem Muster der Gemeinde oder mit entsprechendem Regelungsinhalt abzuschließen. Der Vertrag muss mindestens enthalten:
 - Ort der Betreuung
 - zeitlicher Umfang
 - Betreuungsentgelt
 - Regelungen bei Erkrankung des Kindes oder der Tagespflegeperson.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bedarf die Tagespflegeperson einer Erlaubnis des Jugendamtes. Zwischen der Gemeinde und der Tagespflegeperson wird eine Vereinbarung geschlossen.
- (3) Der Abschluss und die Fortführung der Vereinbarung kann von der Eignung Tagespflegeperson abhängig gemacht und unter den entsprechenden Vorbehalt gestellt werden. Dazu zählen insbesondere:
 - geordnete Lebenssituation
 - keine ansteckenden Krankheiten
 - Akzeptanz Familienangehöriger
 - Erziehungs- und Betreuungskompetenz
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Gemeinde
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten
 - Bereitschaft zu Aus- und Weiterbildung

Zur Prüfung der persönlichen Eignung sind Jugendamt und Gemeinde berechtigt, entsprechende Nachweise wie Führungszeugnis, Gesundheitsnachweis, Ausbildungsnachweise usw. zu fordern.

Der Abschluss und die Fortführung der Vereinbarung kann von der Eignung Kindertagespflegestelle abhängig gemacht und unter den entsprechenden Vorbehalt gestellt werden. Dazu zählen insbesondere:

- ausreichende Platzverhältnisse, insbesondere Aufenthalts- und Spielraum
- Wohnbedingungen wie Belichtung, Belüftung und Beheizung usw.
- hygienische Verhältnisse
- funktionale Ausstattung wie Wickelkommode, Duschmöglichkeit usw.
- pädagogische Ausstattung wie Spiel- und Beschäftigungsmaterial.

Zur Prüfung der häuslichen Eignung sind Jugendamt und Gemeinde berechtigt, die vorgesehenen Räumlichkeiten zu besichtigen.

- (4) Durch die Prüfung entstehende Kosten trägt die Tagespflegeperson.
- (5) Maßgebliche Änderungen bei den Voraussetzungen nach Absatz 3 sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Gemeinde kann die Vereinbarung kündigen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 und / oder eine Erlaubnis des Jugendamtes nicht oder nicht mehr vorliegen.

Finanzierung, Meldepflichten, Vorbehalt

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an der Finanzierung der Kindertagespflegestellen entsprechend dem beigefügten Kalkulationsschema in Anlehnung an die Vorgaben des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e.V. (SSG) vom 01.01.2015.

-
- (2) Die Personensorgeberechtigten beteiligen sich mit einem Betrag entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung in den Kindereinrichtungen der Gemeinde. Die Geschwisterregelung gilt für Plätze in Einrichtungen und in der Tagespflege gleichermaßen.
- (3) Maßgebliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Personensorgeberechtigten bzw. des Kindes sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Gemeinde kann die Zahlung des Finanzierungsanteils einstellen, wenn
- 4.1. sich die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ändern,
 - 4.2. die Tagespflege nicht mehr besteht,
 - 4.3. die Personensorgeberechtigten ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommen,
 - 4.4. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages mehr als 2 Monate im Verzug sind.
- Ist der Grund für die Einstellung bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten, kann die Gemeinde die bereits gezahlten Finanzierungsanteile zurück verlangen (ausgenommen ist Punkt 4.4.).
- (5) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Richtlinie der Gemeinde Ottendorf-Okrilla zur Betreuung von Kindern in der Tagespflege, Beschluss Nr. GR 066/2018 vom 03.09.2018, außer Kraft.
-

Ottendorf-Okrilla,

Langwald
Bürgermeister